

Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

Erstes Quartal. 7. Stück.

Den 15. Februar 1835.

I.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Institut der Schiedsmänner, besonders die Verhältnisse der Parteien betreffend.

Da die das Institut der Schiedsmänner betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum nicht hinreichend bekannt zu seyn scheinen, so bringen wir hierdurch diejenigen Paragraphen der im 24sten Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1834 abgedruckten hohen Verordnung vom 11. April 1834, welche insonderheit die Verhältnisse der Parteien betreffen, nochmals zur öffentlichen Kenntniß. Die gedachte Verordnung lautet:

§. 1. Es sollen zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten Schiedsmänner bestellt werden.

§. 4. Der Beruf eines Schiedsmannes besteht darin: Parteien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechtsangelegenheiten

XXXVI. Jahrg.

(7)

an

an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzuzlegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, erforderlichen Falls den Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen und sich zu bemühen, die Parteyen über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren, und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Parteyen die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.

§. 10. Das Amt wird unentgeltlich geführt. Nur Copialien und baare Auslagen werden von den Parteyen auf der Stelle erstattet.

§. 11. Es stehet in dem freyen Beschlusse beider Theile, sich des Berufs des Schiedsmanns zu bedienen; sie können jedoch zu jeder Zeit, entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen im Termine) davon wieder abgehen. Auch sind die Parteyen bey diesem Vergleichsversuche nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, beschränkt; sie können sich vielmehr an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihren Anliegen wenden.

§. 13. Jeder Schiedsmann ist befugt, solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläufig und schwierig wird, von sich abzulehnen und an den Richter zu verweisen.

§. 14. Concurz-, Liquidations-, Behandlungs-, Subhastations-, General-, Moratorien-, Wechsel-, Arrest-, so wie Vormundschafts-, Prodigalitäts-, und Blödsinnigkeitserklärungs-Sachen, sind

sind von dem Verufe des Schiedsmanns ausgenommen. Kommt es in Ehesachen auf einen Sühneverfuch Behufs der Fortsetzung der Ehe an, so kann dieser von dem Schiedsmann angeestellt werden.

Ausgeschlossen bleiben auch Injuriensachen, insofern es auf die Festsetzung einer Strafe ankommt. Dagegen wird die Abschließung eines Vergleichs, durch welchen die Zahlung einer Geldsumme zu einem milden Zwecke, d. h. an die Armen- oder Schulkasse, oder an das Kirchenararium bestimmt werden soll, dem Schiedsmann gestattet.

§. 15. Die Klage, so wie die Entgegnung, kann mündlich oder schriftlich, gemeinschaftlich oder abgefordert, bey dem Schiedsmann vorgebracht werden. Wird eine Schrift eingereicht, so muß dieselbe gehörig unterschrieben seyn. Beide Theile werden alsdann zur mündlichen Verhandlung beschieden.

§. 17. Bevollmächtigte werden bey diesem Verfahren nicht zugelassen, auch Beystände nur alsdann, wenn sie zum Stande derjenigen Partey gehören, welche sie mitbringen will, und nur insofern, als der Schiedsmann solche Beystände für nothwendig und zulässig erachtet.

§. 18. Kommt ein Vergleich zu Stande, so nimmt der Schiedsmann darüber ein Protokoll auf, welches er in ein eingebundenes und paginirtes Buch einschreibt, den Parteyen, Falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eignen Durchlesen giebt, sonst ihnen langsam und deutlich vorliest und es darauf von ihnen unterschreiben oder mit Handzeichen

**

ver:

versehen, und letztere durch die Benstände, in deren Ermangelung aber durch glaubhafte Personen bescheinigen läßt.

§. 21. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Schiedsmann zwar nicht gestattet, er darf sich vielmehr bloß auf die Beweisführung durch Urkunden einlassen. Zu den letztern gehören aber auch schriftliche Zeugnisse, wenn sie von den Ausstellern eigenhändig niedergeschrieben und persönlich übergeben worden. Dergleichen Zeugnisse müssen, wie die Urkunden, dem Gegner zur Erklärung vorgehalten werden.

§. 23. Auch Eidesleistungen können in diesem Vergleichungsverfahren von keinem Theile gefordert werden und Statt finden.

§. 25. Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist der Beruf des Schiedsmanns geendigt.

§. 26. Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls unter dem Siegel und der Unterschrift des Schiedsmannes.

§. 27. Auf den Grund eines von dem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Execution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§. 29. Die Verjährung wird durch die vor dem Schiedsmanne erfolgte Einleitung oder Einlassung nicht unterbrochen.

§. 33.

§. 33. Weder zu den Verfügungen und Verhandlungen des Schiesmannes, noch zu dem abgeschlossenen Vergleiche wird ein Stempel genommen.

Berlin, den 11. April 1834.

Hiernach ist es zwar nicht gesetzlich nothwendig, aber sehr wünschenswerth, daß bey jedem Rechtsstreite, ehe er vor den Richter gebracht wird, der Weg der gütlichen Vereinigung durch den Schiedsmann versucht werde, da Prozesse in der Regel mit Verdruß, mit Zeit- und Kostenaufwand verbunden sind, und nicht selten die Ursache beklagenswerther Feindschaften zwischen Nachbarn, Freunden und Verwandten werden. Streitigkeiten über das Mein und Dein sind im Verkehr des gemeinen Lebens nicht immer zu vermeiden, aber das kann von jedem vernünftigen Manne verlangt werden, daß er den von einem weisen Gesetzgeber dargebotenen Weg der gütlichen Vereinigung wenigstens versuche, um so mehr, da Se. Majestät Kosten- und Stempelfreyheit für die Verhandlungen der Schiedsmänner bewilligt hat. Wir wünschen und hoffen, daß das Institut der Schiedsmänner hier, wie in den Provinzen Preußen, Brandenburg und Schlesien, wo dasselbe bereits früher eingeführt ist, von segensreichem Erfolge seyn möge.

Halle, den 2. Februar 1835.

Der Magistrat.

Dr. Mellin.

II.

Ueber die Dampfwäscherey *).

Während beynahe alle Künste und Gewerbe in beständigem Fortschreiten begriffen sind, hat die Wäscherey an vielen Orten Rückschritte gemacht, da in frühern Zeiten besser gewaschen wurde als jetzt. Ein Hauptgrund dürfte darin zu suchen seyn, daß man früher gutes, namentlich nicht im Wasser gewesenes Holz brannte, und daß man sich daher leicht den gehörigen Bedarf von guter Asche wegen des darin enthaltenen vorzüglichen Laugensalzes verschaffen konnte. Gegenwärtig bedienen sich die Wäscher oft der Potasche oder Soda, bey deren häufigen und zahllosen Verfälschungen sie ihrer Sache nie gewiß seyn können, und daher sie oft Gefahr laufen, die Wäsche entweder durch ein zu starkes Alkali zu verbrennen oder eine zu schwache Lauge zu erhalten. Im letztern Falle nehmen die Wäscher meistens zu groben Bürsten ihre Zuflucht oder sie schlagen und klopfen die Wäsche um so viel länger. Welche schlimme Wirkung dies aber auf die Wäsche hat, weiß Jedermann. Das beste Mittel zur Abhülfe dieser schädlichen Praxis, ja man kann sagen, eine der schönsten Erfindungen im Bereiche der Hauswirthschaft ist die Dampfwäscherey. Den Beweis dafür giebt folgende Vergleich:

*) Die Apparate zur Dampfwäscherey sind im 40. Bande des polytechnischen Journals S. 178 beschrieben und abgebildet.

gleichung der Dampfwascherey mit der bisherigen Art zu waschen.

1. In Hinsicht auf die Gesundheit — eine der wichtigsten Rücksichten.

Alte Waschmethode. Die Hitze steigt am Grunde und in der Mitte des Waschbottichs (wo man gerade die Hemden und solche Wäsche, die unmittelbar auf der Haut liegt und die folglich am meisten von den Krankheitsstoffen aufnimmt, hinzulegen pflegt) kaum über 55° des hundertgradigen Thermometers. Da die Lauge wenigstens die Hälfte ihres Wärmestoffes verliert, ehe sie durch die obern Schichten der Wäsche in den Waschbottichen (die überdies zur Begünstigung der Verdampfung und Abkühlung gewöhnlich offen sind) dringt, so können die in der Wäsche enthaltenen Krankheits- und Ansteckungsstoffe nicht gehörig zerstört werden. Dies ist nicht nur ekelhaft, sondern gewiß wurden auf diese Weise die Krätze und andere ansteckende Hautkrankheiten schon öfters weiter verbreitet.

Dampfwascherey. Hier wird alle Wäsche durch und durch mittelst des Dampfes auf eine Hitze von 100 Graden des hundertgradigen Thermometers, also auf die Siedehitze des Wassers gebracht: ein höherer Hitze grad ist nicht möglich, weil kein Druck auf den Dampf angebracht wird. Der verstorbene berühmte Chemiker Graf Chaptal sagt darüber Folgendes: „Die Wärme, der die Wäsche in dem Dampfapparate ausgesetzt wird, bewirkt, daß das Gewebe derselben dergestalt von der alkalischen Flüssigkeit durchdrungen wird, daß die von ihm auf-

genom-

genommenen Substanzen der Ausdünstung, die Krankheitsstoffe, die verschiedenen Thierchen u. unmdglich der Wirkung dieser Flüssigkeit entgehen können, sondern nothwendig zerstört oder wenigstens gänzlich verändert werden müssen. Die Aerzte, welche wissen, wie leicht sich die Miasmen und Contagien mancher Krankheiten fortpflanzen, und wie wenig die bisher üblichen Waschmethoden diese Stoffe zu zerstören im Stande sind, werden die Vortheile der Dampfwäscheren ganz besonders zu würdigen wissen.“

(Der Beschluß folgt.)

Auflösung des Räthsels im 6. Stück:

E g g e.

Chronik der Stadt Halle.

1. U n i v e r s i t ä t.

Der Licentiat der Theologie Herr Dr. Dähne hierselbst ist zum außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät der hiesigen Universität ernannt worden.

2.

Geborne, Getraute, Gestorbene in Halle.
Januar. Februar 1835.

a) Geborne.

Marienparochie: Den 17. Jan. dem Bäckermeister Kleinschmidt ein Sohn, Carl Wilhelm Friedrich.
(Nr.

(Nr. 1358.) — Den 21. ein unehel. S. (Nr. 141.)
 — Den 27. eine unehel. T. (Nr. 1448.) — Den 30.
 dem Buchbindermeister Cario eine T., Caroline Amalie
 Mathilde. (Nr. 914.)

Ulrichsparochie: Den 20. Nov. 1834 dem Sattler-
 meister Lohmeyer ein S., Carl Theodor. (Nr. 288.)
 — Den 12. Jan. dem Schuhmachermeister Schotter
 eine T., Rosine Auguste Friederike. (Nr. 362.) —
 Den 30. dem Maurergesellen König eine T., Antonie
 Marie Therese. (Nr. 350.)

Moritzparochie: Den 12. Jan. dem Bäckermeister
 Kögel eine Tochter, Auguste Louise. (Nr. 2057.) —
 Den 24. dem Schneidermeister Günther eine Tochter,
 Henriette Dorothee Amalie. (Nr. 592.) — Den 28.
 dem Uhrmachermeister Keisel eine Tochter, Elisabeth
 Amalie. (Nr. 703.) — Den 31. ein unehel. Sohn.
 (Nr. 849.) — Den 2. Februar dem Fleischermeister
 Göge eine T., Amalie Friederike Caroline. (Nr. 2065.)
 — Den 3. eine unehel. T. (Entbindungsanstalt.)

Katholische Kirche: Den 28. Jan. dem Musikus
 Lindermann ein Sohn, Johann Heinrich Alexander.
 (Nr. 688.)

Neumarkt: Den 13. Januar dem Maurer Kuhndt
 eine T., Johanne Friederike. (Nr. 1171.) — Den
 1. Febr. dem Nagelschmidtmeister Schenke ein Sohn,
 Friedrich Carl Reinhold. (Nr. 1304.)

Militairgemeinde: Den 29. Jan. dem Stamm-
 gefreyten Martin ein S., Samuel Gottfried Adolph
 Theodor. (Nr. 1163.)

b) Getraete.

Ulrichsparochie: Den 5. Febr. der Aufklärer Uhle-
 mann mit Ch. M. S. Lohmann. — Den 8. der
 Schneidermeister Knoche mit M. D. Vandermann.

Moritzparochie: Den 8. Febr. der gewesene Unter-
 officier Luge mit M. K. Böhme.

Glauchau: Den 8. Februar der Schiefer- und Ziegel-
 deckergeselle Berwig mit M. D. S. Thiele.

c) Ges

c) Gestorbene.

Marienparochie: Den 4. Febr. der Maurergeselle
Zohmann, alt 65 J. 2 W. 3 T. Altersschwäche. —
Den 8. des gewesenen Hausmanns, Thürmer Dittmar
Wittwe, alt 82 J. Entkräftung.

Ulrichsparochie: Den 4. Febr. des Buchbindermei-
sters Krefmann Sohn, Gustav, alt 3 J. 11 W.
Darmschwindsucht. — Den 6. ein unehel. S., alt
3 W. Krämpfe.

Moritzparochie: Den 5. Febr. des Handarbeiters
Wesling S., Christian Gottlieb, alt 1 J. 3 W.
Schlagfluß. — Den 6. des Gastwirths Zander T.,
Caroline Auguste Emma, alt 2 J. 7 W. 1 W. Ner-
venschlag. — Die Almosengenossin Marie Klein,
alt 65 J. Schlagfluß.

Domkirche: Den 2. Febr. des Handarbeiters Koch
S., Johann Friedrich Gustav, alt 6 J. 1 W. 1 T.
Krämpfe.

Glauchau: Den 2. Febr. des Handarbeiters Schulze
S., Johann Andreas, alt 4 J. 3 W. Auszehrung.

Militairgemeinde: Den 2. Februar der Obrist-
lieutenant a. D. Conradi, alt 59 J. 4 W. 1 W. 2 T.
Leberschaden. — Den 4. des Capitaind'armes Zug-
ling Tochter, Christiane Friederike, alt 1 W. 4 T.
Schwäche.

Zur Erklärung auf vielfältige Anfragen: „warum
seit dem neuen Jahre die frühere Angabe der Summe
der Gebornen und Gestorbenen und die Angabe der Mehr-
zahl der Gebornen oder Gestorbenen weggefallen sey?“
bemerken wir, daß diese Angabe immer auf einem Irr-
thume beruht hat, da ja unter den Gebornen im-
mer nur die Kinder genannt werden, welche im Laufe
der Woche getauft worden sind. Die fernere Beybe-
haltung dieser summarischen Angabe konnte daher zu
nichts nützen und wir glaubten sie darum ausfallen lassen
zu müssen.

d. Red.

Ber:

Berliner Fonds- und Geld-Cours-Zettel.

Den 13. Februar 1835.

	Pr. Cour.			Pr. Cour.			
	Gr.	Sh.		Gr.	Sh.		
St. Schuldsch.	4	100 $\frac{7}{8}$	100 $\frac{7}{8}$	Pomm. Pfandbr.	4	106 $\frac{3}{4}$	—
Pr. Engl. Ob. 30	4	97 $\frac{8}{16}$	97 $\frac{8}{16}$	Kur- u. Nm. do.	4	106 $\frac{3}{8}$	—
Pr. Sch. d. Seeh.	—	64 $\frac{7}{8}$	63 $\frac{7}{8}$	Schlesische do.	4	106 $\frac{3}{8}$	—
Nm. Ob. m. l. C.	4	100 $\frac{1}{4}$	99 $\frac{1}{4}$	rückst. C. d. Nm.	—	—	75 $\frac{1}{2}$
Nm. Inf. Sch. do.	4	—	100	do. do. d. Nm.	—	—	75 $\frac{1}{2}$
Berl. Stadt-Ob.	4	100 $\frac{1}{4}$	100 $\frac{1}{4}$	Zinssch. d. Nm.	—	—	75 $\frac{1}{2}$
Königsb. do.	4	—	98 $\frac{3}{4}$	do. do. d. Nm.	—	—	75 $\frac{1}{2}$
Elbing. do.	4 $\frac{1}{2}$	—	98 $\frac{3}{4}$				
Danz. do. in Th.	—	—	88 $\frac{1}{4}$	Holl. vollw. D.	—	17 $\frac{1}{2}$	—
Westpr. Pfdb. A.	4	—	101 $\frac{1}{4}$	Neue dito	—	18 $\frac{1}{2}$	—
Gr. s. H. Vos. do.	4	102 $\frac{3}{4}$	102 $\frac{3}{4}$	Friedrichsd'or	—	13 $\frac{7}{8}$	13 $\frac{7}{8}$
Dispr. Pfandbr.	4	—	101 $\frac{1}{4}$	Disconto	—	3	4

Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 14. Februar 1835.

Weizen	1	Thlr.	10	Sgr.	—	Pf.	bis	1	Thlr.	12	Sgr.	6	Pf.
Reggen	1	„	1	„	3	—	1	„	3	„	9	„	
Gerste	—	„	25	„	—	—	—	„	26	„	3	„	
Hafer	—	„	17	„	6	—	—	„	20	„	—	„	

Straßenbeleuchtung zu Halle.

Die Laternen werden bey trübem Wetter nach der Tabelle angesteckt:

Vom 15. bis 22. Febr. incl. um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends.

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von Dr. Förstmann.

Bekannt:

Bekanntmachungen.

Auction.

Mittwoch den 18ten und den darauf folgenden Tag, Nachmittags 2 Uhr, werden in dem Locale des ehemaligen Gerichtsamts Neumarkt auf hiesigem Rathhause eine goldene Cylinder-Uhr, eine goldene Spiel- und Repetir-Uhr nebst goldener Kette und Schlüssel, eine bedeutende Quantität Schnitt- und kurze Waaren, bestehend in Kattun, Halstüchern, Umschlagerüchern, Schnupftüchern, Seidenzeug, weißer und couleurer Leinwand, Zwillich, Westenzeug u. a. m. aus dem Stemmler'schen Concurse; ferner aus dem Mahler Ehrhardt'schen Nachlasse verschiedene Mahler-Geräthschaften, Kleidungsstücke, Zeichnungen, Portraits hiesiger achtbarer Männer, einige Bücher, desgleichen mehrere abgepfändete Sachen, als 1 Bettüberzug und Betttuch, Kommoden, Spiegel, Stühle u. dergl. m. öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verauctionirt werden, wozu Kauflustige einladet

Halle, den 10. Februar 1835.

Gräwen,

Königl. gerichtlicher Auctions-Commissarius.

Einem geehrten Publikum mache ich hiermit die ganz ergebenste Anzeige, daß ich meine seit mehreren Jahren im Hause des Herrn Basermann Nr. 492 betriebene Schenkwirtschaft von heute an in das Local des Hrn Ed. Jänisch im Dr. Weidemann'schen Hause Nr. 495 am alten Markt verlegt habe. — Für die beliebtesten Biere, kalte und warme Getränke, so wie für reelle und prompte Bedienung werde ich stets Sorge tragen, ich bitte meine geehrten Gäste, auch mir hier Ihr gütiges Wohlwollen ferner zu schenken und mich mit Ihren recht zahlreichen Besuch zu beehren.

Halle, den 11. Februar 1835.

Friedrich August Lehmann.

Etablissements - Anzeige.

Die Eröffnung einer
Droguerie- und Farbwaaren-Handlung,
große Steinstraße Nr. 182,

verbunden mit einer Destillations - Anstalt und
einem Tabaks - Commissions - Geschäfte beehre
ich mich einem geehrten Publico höflichst anzu-
zeigen, und empfehle mich mit allen dazu gehö-
renden Waaren, als: feine, aeth., wohlriechen-
de Oele, Eau de Cologne, Toiletten - Seifen,
Räucher - Essenz - Papier - Kerzen und Pulver;
Confituren, Cacao, Chocolate, feine Gewürze
und Thees; Mostrich und Sardellen; Post-,
Schreib-, buntes und Gicht-Papier; Kräuter,
Wurzeln und Sämereyen, Waschfarben, Wasch-
tinctur, Mahlerfarben, Firnisse und Lacke; rohe
Farbstoffe, Säuren und so weiter.

Aquavite, feine und extraf. Liqueure, Rum
und Spiritus, Rauch- und Schnupftabake, erstere
aus der Fabrik der Herren Müller und Weichsel
in Magdeburg, auch Bremer Cigarren.

Halle, den 9. Februar 1835.

G. A. Fufs.

Porzelainfarben empfiehlt

G. A. Fufs.

Um die Torfshuppen zu räumen, wird in der Torf-
fabrik Neumarkt Nr. 1213 das Tausend Braunkohlen zu
dem herabgesetzten Preise von 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. ver-
kauft.

Nieschmann.

Das Haus auf dem Neumarkt, Wallplatz Nr.
1116, worin 2 Stuben, Kammern, Küche, Keller,
ein großer Hof mit Torfgerüste und Stall nebst 2 Gär-
ten sich befinden, steht aus freyer Hand zu verkaufen
und ist das Nähere im Hause selbst bey der Eigenthüme-
rin zu erfahren.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Prachtblumen nach Redouté.

Vorlegeblätter für geübtere Zeichner und Zeichnerinnen. 12 Blatt in Quartformat. Preis 15 Sgr.

Vorräthig in der

Buchhandlung des Waisenhauses.

Bey *G. Basse* in Quedlinburg sind so eben erschienen:

Geschichte des christlichen, insbesondere des evangelischen

Kirchengesanges

und der Kirchenmusik,

von Entstehung des Christenthums an, bis auf unsere Zeit. Nebst Andeutungen und Vorschlägen zur Verbesserung, des musikalischen Theiles des evangelischen Cultus. Ein historisch - ästhetischer Versuch von *J. E. Häuser*. Mit 4 Abbildungen und 24 Musik - Beylagen. gr. 8. Preis 2 Thlr. 15 Sgr.

Der musikalische Theil des christlichen, insbesondere des evangelischen Cultus, hat hier einen eben so fleißigen als sachverständigen Bearbeiter gefunden. Das Werk ist nicht nur für die geistlichen Behörden, Lehrer an Universitäten und Seminarien, Organisten etc., sondern für die Kirchengeschichte und die Geschichte der Musik überhaupt von hoher Bedeutung. — Se. Majestät der König von Preussen haben dem Verfasser die große goldene Medaille zu verleihen geruhet.

C. F. Ranke:

Pollux et Lucianus.

Commentatio. gr. 4to. Preis 25 Sgr.

Vorräthig in der

Buchhandlung des Waisenhauses.

In der lebhaftesten Gegend, Nähe des Marktes, ist eine Beletage mit neu tapezirten Stuben, äußerst angenehm und bequem, von Ostern oder gleich zu vermieten und zu beziehen. Eben so auch ein schöner Laden in der besten Gegend mit daran gränzender Wohnung, vorzüglich für eine Schnitt-, kurze Waaren- oder Posamentier-Handlung, wie auch für einen Conditior und Schweizerbäcker passend, ist zu vermieten und das Nähere zu erfragen bey dem Actuarius Dancker in der Mannischen Straße Nr. 505.

Es sind mehrere Stuben an einzelne Herren zu vermieten, auch kann Stallung für Pferde abgelassen werden in Nr. 691 am alten Markt.

Eine Stube mit Kammer ist zu vermieten im Hause Nr. 816 am blauen Hecht, das Nähere ist zu erfragen, eine Treppe hoch.

In der großen Ulrichsstraße Nr. 31 sind zwey Stuben mit Meubles, mit oder ohne Pferdestall, von jetzt oder zu Ostern zu beziehen.

Eine Stube nebst Kammer, Küche, Mitgebrauch des Kellers und Bodens ist zu Ostern an stille Personen noch zu vermieten in Nr. 1999 an der Glauchaischen Kirche.

Sommerlogis. Ein kleines, sehr nettes Gartenhaus von höchst anmuthiger Lage außerhalb der Stadt und besonders geeignet zu einer ungestörten Sommerwohnung für einzelne Herren, wie auch zum Gebrauch für Familien, welche an ihre Wohnung in der Stadt gebunden, sich doch zum Genuße des Freyen ein eigenes Plätzchen wünschen, ist zu vermieten. Wo? erfährt man bey dem Universitätspedell Herrn Seewald.

Ein geräumliches und sehr freundliches Familienlogis ist noch für den nächsten Sommer im Schmothlschen Garten zu Siebichenstein zu vermieten.

In der Flachmannschen Besitzung zu Ammendorf ist ein freundliches Sommerlogis zu Ostern zu vermieten.

Von der lithographirten Ansicht des hiesigen
 Universitäts-Gebäudes,
 ein Blatt von 24 und 17 Zoll Größe, ist ein zweyter
 Abdruck veranstaltet, worauf sämtliche Buchhandlungen
 Subscription annehmen; der Preis richtet sich nach
 der am 1. April zu schließenden Unterzeichnung und zwar
 wenn bis dahin

weniger als 200 subscribirt haben,	1 Exempl. 15 Sgr.
mehr als 200	1 „ 13 $\frac{1}{2}$ „
mehr als 500	1 „ 12 $\frac{1}{2}$ „
mehr als 1000	1 „ 10 „

Von den ersten Abdrücken sind Exemplare à 25 Sgr.
 und colorirt à 2 Thlr. durch alle Buchhandlungen zu
 haben.

Bruchbandagen aller Arten,
 welche gewiß alles leisten, was nur von einem guten
 Bruchbände verlangt werden kann, gefertigt zu ganz
 billigem Preis der wirklich approbirte Bandagist Steuer,
 Leipziger Straße Nr. 279 nahe der Post.

Recht bayrisches Bier vom Fasse empfiehlt
 A. Zander in den drey Schwänen.

Gesellschaftstag und Concert
 Sonntag den 15. Februar in Wille's Garten.

Der große Saal in Nr. 1019 in der kleinen Ul-
 richstraße ist von Ostern ab noch zu vermietthen.

Auf dem kleinen Berlin Nr. 414 ist zu Ostern eine
 Stube und Kammer an eine stille Familie zu vermietthen.

In der kleinen Ulrichstraße Nr. 1000 ist auf kom-
 mende Ostern eine ausgestezirte Stube, Kammer und
 Küche nebst Zubehör zu vermietthen. Näheres hierüber
 ist kleine Ulrichstraße Nr. 998/999 zu erfragen.

Mittwochs und Sonnabends fährt mein schon be-
 kanntes Personensfuhrwerk von Halle nach Magdeburg.
 Kermbach im Gasthof zum goldenen Ring.